

Förderaufruf

„Interkulturelles Elternmentorenprogramm“

2027 – 2028

Inhaltsübersicht

1	Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen.....	1
2	Zuwendungszweck.....	3
3	Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger.....	4
4	Zuwendungsvoraussetzungen.....	5
5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	5
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	7
7	Verfahren.....	7
8	Geltungsdauer.....	10
9	Beratung zur Antragstellung.....	10

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungsziel

- 1.1.1 Das Land Baden-Württemberg (nachfolgend „Land“) fördert den Einsatz und die Qualifizierung von interkulturellen Elternmentorinnen und Elternmentoren im Sinne von Nummer 2.3. Dies dient der nach § 5 Nummer 3 Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW) zu fördernden Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen der Elternbeteiligung am Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte im Sinne von Nummer 2.2 sowie der Zusammenarbeit der Eltern mit Akteurinnen und Akteuren und Einrichtungen im Bildungsbe-
reich.

1.1.2 Ziele der Förderung sind:

- a) nachhaltige Strukturen für die Teilhabe von Eltern und Erziehungsverantwortlichen mit Einwanderungsgeschichte am Bildungsweg ihrer Kinder, an den Regelstrukturen der Kommunen und des Bildungswesens aufzubauen und zu stärken,
- b) Eltern und Erziehungsverantwortliche mit Einwanderungsgeschichte in Bildungsfragen, auch bereits im frühkindlichen Bereich, und bei den Übergängen innerhalb des Bildungssystems niedrigschwellig und vielfaltssensibel zu begleiten und zu beraten sowie
- c) die vielfaltssensible Elternbeteiligung in den Kommunen quantitativ auszubauen und qualitativ weiterzuentwickeln.

1.1.3 Den Erfolg der Förderung misst das Land an folgenden Indikatoren:

- a) Anzahl der im Bewilligungszeitraum neu gewonnenen Ehrenamtlichen nach Nummer 2.1.1,
- b) Anzahl der haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die im Bewilligungszeitraum an Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen nach Nummer 2.1.2 teilgenommen haben sowie
- c) Anzahl der im Rahmen des Förderaufrufs betreuten, beratenen und im Rahmen von spezifischen Veranstaltungen informierten Eltern und Erziehungsverantwortlichen mit Einwanderungsgeschichte.

1.2 Rechtsgrundlagen

- 1.2.1 Die Förderung erfolgt gemäß § 5 Nummer 3 PartIntG BW sowie nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) in Verbindung mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) nebst den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an juristische Personen des Privatrechts (ANBest-P) und zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K). Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg finden Anwendung, soweit dieser Förderaufruf keine abweichenden Regelungen enthält.

- 1.2.2 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- 1.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel durch den Haushaltsgesetzgeber im Staatshaushaltsplan 2027 nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungszweck

- 2.1 Gegenstand der Förderung sind folgende Arten lokaler, regionaler und landesweiter Vorhaben für Eltern und Erziehungsverantwortliche mit Einwanderungsgeschichte:
 - 2.1.1 Vorhaben zur Gewinnung von Ehrenamtlichen als Elternmentorinnen oder -mentoren im Sinne von Nummer 2.3, die vorzugswürdig mehrsprachig sind und Einwanderungsgeschichte haben sowie deren Einsatz im frühkindlichen (z. B. Kindertagesstätten) und schulischen Bereich und die Steuerung des Einsatzes durch eine zentrale Stelle bei den Trägerinnen und Trägern der Vorhaben.
 - 2.1.2 Landesweit einheitliche Qualifizierungs- und Weiterbildungsvorhaben im Bereich der interkulturellen Elternarbeit für haupt- und ehrenamtlich Tätige in Kommunen oder bei freien Trägern, die möglichst in Kooperation mit den staatlichen Schulämtern erfolgen, inklusive der Bereitstellung von Informationsmaterialien (z. B. Schulungsunterlagen, Handouts, Broschüren, Flyer), telefonischer Beratung und der Durchführung von Veranstaltungen für Elternmentorinnen und Elternmentoren zum Erfahrungsaustausch, Wissenstransfer sowie zur Vernetzung und Netzworkebildung (z. B. Elternseminare, Seminare für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Koordinationstreffen).
 - 2.1.3 Sonstige Vorhaben zur Förderung der Elternbeteiligung im frühkindlichen und schulischen Bereich, zur Heranführung von Eltern an die Regelstrukturen der Kommune und des Bildungswesens sowie zur Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen der vielfaltssensiblen Elternbeteiligung im Rahmen von niedrigschwelligen, mehrsprachigen und/oder aufsuchenden Angeboten aller Art (z. B. Eltern- oder Beratungstage, Peer-to-Peer-Formate, Elterncafés, Runde Tische, Aufbau und Verstetigung von

Elternbildungs-/Beratungsstrukturen, gemeinsame Elternarbeit durch Zusammenschlüsse von Minderheiten- oder (post-)migrantischen Organisationen, Onlineangebote zur besseren Erreichbarkeit unterschiedlicher Zielgruppen, Elternbeiratsarbeit).

- 2.2 Menschen mit Einwanderungsgeschichte sind Personen, die seit 1950 in das heutige Gebiet Deutschlands entweder selbst (Eingewanderte) oder deren beide Elternteile (Nachkommen von Eingewanderten) eingewandert sind oder von denen ein Elternteil (Menschen mit einseitiger Einwanderungsgeschichte) eingewandert ist.
- 2.3 Interkulturelle Elternmentorinnen und Elternmentoren im Sinne dieses Förderaufrufes sind ehrenamtlich tätige Personen, die aufgrund ihrer persönlichen, sprachlichen oder interkulturellen Kompetenzen Eltern und Erziehungsberechtigte mit Einwanderungsgeschichte bei Fragen des Bildungs- und Betreuungswegs ihrer Kinder im frühkindlichen (Kindertagesstätten i.S.v. Kindergarten/Krippe) und schulischen Bereich unterstützen. Sie übernehmen eine niedrigschwellige und vertrauensvolle Brücken- und Vermittlungsfunktion zwischen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Einrichtungen sowie Akteurinnen und Akteuren des Bildungs- und Betreuungssystems. Sie handeln unter Wahrung der Vertraulichkeit und der Eigenverantwortlichkeit der Eltern und Erziehungsberechtigten. Sie übernehmen keine Leistungen der hauptamtlichen Fachkräfte, insbesondere keine pädagogische, sozialpädagogische, psychologische, therapeutische oder rechtliche Beratung.

3 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

- 3.1 Erstempfängerinnen oder Erstempfänger sind Kommunen sowie freie Träger, insbesondere Verbände, Vereine, Minderheiten- oder (post-)migrantische Organisationen.
- 3.2 Juristische Personen des Privatrechts sind nur zuwendungsberechtigt, wenn sie gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Gemeinnützigkeit müssen sie durch Vorlage eines Freistellungsbescheids des zuständigen Finanzamtes nachweisen können.
- 3.3 Die Kommunen können die Zuwendungen an freie Träger sowie Kommunen innerhalb kommunaler Zusammenschlüsse als Letztempfängerinnen oder Letztempfänger weitergeben.
 - 3.3.1 Zur Weitergabe an die Letztempfängerinnen oder Letztempfänger müssen die in Nummer 4 genannten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sein.

- 3.3.2 Die Erstempfängerinnen oder Erstempfänger entscheiden über die Weitergabe der Zuwendung in öffentlich-rechtlicher Form per Bescheid.
- 3.3.3 Juristische Personen des Privatrechts sind im Rahmen der Weitergabe nur zuwendungsberechtigt, wenn sie gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Gemeinnützigkeit müssen sie durch Vorlage eines Freistellungsbescheids des zuständigen Finanzamtes im Falle einer Weitergabe gegenüber der Erstempfängerin oder dem Erstempfänger nachweisen können.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Personen mit Einwanderungsgeschichte sind an den Vorhaben aktiv zu beteiligen.
- 4.2 Freie Träger müssen ihre Vorhaben mit den Kommunen, in deren Gebiet das Vorhaben durchgeführt wird, und den dort zuständigen Integrationsbeauftragten – sofern vorhanden – abstimmen. Die Kommunen und die dort zuständigen Integrationsbeauftragten – sofern vorhanden – müssen die Abstimmung sowie die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit bestätigen. Die Bestätigung ist dem Antrag beizufügen.
- 4.3 Die Trägerinnen und Träger der Vorhaben nach Nummer 2.1.2 müssen diese den Teilnehmenden unentgeltlich anbieten.
- 4.4 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit dem Projekt bereits vor der Bewilligung begonnen wurde. Davon ausgenommen sind Projekte, denen im Zuge des Förderaufrufs „Elternmentorenprogramme 2025/2026“ des Sozialministeriums eine Förderung bis zum 31. Dezember 2026 bewilligt wurde (Anschlussbewilligung).

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

- 5.2.1 Zuwendungsfähig sind alle Personal- und Sachausgaben, die in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den Vorhaben nach Nummer 2.1 stehen, ohne deren Durchführung also nicht entstehen würden.
- 5.2.2 Personalausgaben sind die anfallenden Bruttogehälter einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, die allein von den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern zu zahlende Unfallversicherung sowie der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld.
- 5.2.3 Sachausgaben sind die Ausgaben, die insbesondere für Verbrauchs-, Informationsmaterial, Betriebsmittel, Reisekosten, Bewirtungen, Mieten, Ehrenamtspauschalen gemäß § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) und externe Dienstleistungen (z. B. Kosten für Kinderbetreuung bzw. Kinderbeaufsichtigung, Dolmetscherdienste, Supervision) anfallen.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich bei Kommunen aus einem Anteil von 75 Prozent und bei freien Trägern aus einem Anteil von 90 Prozent an den zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne von Nummer 5.2. Beantragen die Kommunen oder freien Träger einen geringeren Anteil, ist die Höhe der Zuwendung auf diesen Anteil begrenzt.

5.4 Mindestbetrag der Zuwendung

Eine Förderung erfolgt ab einer Zuwendungshöhe von mindestens 4 000 Euro je Vorhaben für den gesamten Bewilligungszeitraum.

5.5 Höchstbetrag der Zuwendung

- 5.5.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt je Vorhaben nach Nummern 2.1.1 und 2.1.3 für den Bewilligungszeitraum maximal 30 000 Euro.
- 5.5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt je Vorhaben nach Nummer 2.1.2 für den Bewilligungszeitraum maximal 200 000 Euro.

5.6 Ausschluss der Überfinanzierung und Doppelförderung

Eine Kumulierung der Förderung nach diesem Förderprogramm mit anderen Fördermitteln der öffentlichen Hand (Ko-Finanzierung) ist zulässig, sofern die Gesamtförderung die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreitet (Überfinanzierung) und nicht dieselben Ausgaben bezuschusst werden (Doppelförderung).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Hinweis bei Öffentlichkeitsarbeit

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass das jeweils geförderte Vorhaben durch das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat, finanziert wird.

6.2 Weitergabe der Zuwendung

Im Falle der Weitergabe erlegen die Erstempfängerinnen oder Erstempfänger den Letztempfängerinnen oder Letztempfängern auf, die unter Nummer 6.1 geregelte Vorgabe zu erfüllen.

6.3 Prüfrechte des Rechnungshofs

Der Rechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, auch bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen. Dies umfasst nach Nummer 12.3.8 VV zu § 44 LHO auch das Prüfrecht bei der Letztempfängerin und beim Letztempfänger. Die Originalbelege sowie alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sind nach Nummer 6.11 ANBest-P beziehungsweise Nummer 7.5 ANBest-K noch mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde und Zahlstelle

Bewilligungsbehörde und Zahlstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

7.2 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum entspricht dem im Antrag vorgesehenen Durchführungszeitraum des Vorhabens. Eine Förderung erfolgt maximal für 24 Monate und endet spätestens am 31. Dezember 2028.

7.3 Antragstellung und Bewilligung

7.3.1 Antragstellung

7.3.1.1 Bei einer Antragstellung eines kommunalen Zusammenschlusses stellt eine Kommune den Antrag stellvertretend für den kommunalen Zusammenschluss.

7.3.1.2 Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt nur vollständige Anträge, die bis zum 8. November 2026 eingehen.

7.3.2 Bewilligung aufgrund von Förderempfehlungen

7.3.2.1 Die Bewilligungsbehörde leitet die auf Vollständigkeit und Zulässigkeit geprüften Anträge zur Organisation und Durchführung der Jurysitzung an das Sozialministerium weiter.

7.3.2.2 Die Bewilligung oder Ablehnung der eingereichten Anträge erfolgt anhand eines schriftlichen Bescheides durch die Bewilligungsbehörde auf Grundlage von Förderempfehlungen einer Jury, die durch das Sozialministerium anhand der Vorgaben aus Nummer 7.3.2.3 einberufen wird. In begründeten Einzelfällen kann das Sozialministerium von den Förderempfehlungen der Jury abweichen und eine andere Förderentscheidung treffen.

7.3.2.3 Die Jury besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der drei kommunalen Landesverbände, des Landesverbandes der kommunalen Migrantenvertretungen Baden-Württemberg, des Landesverbandes (post-)migrantischer Organisationen Baden-Württemberg e. V., des Verbandes der Deutschen Sinti und Roma - Landesverband Baden-Württemberg e. V., des Landeselternbeirates Baden-Württemberg, des Landeselternbeirates Kindertagesbetreuung, der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. sowie drei Vertreterinnen oder Vertretern des Sozialministeriums oder des Kultusministeriums.

7.3.2.4 Die Jury berät in einer nichtöffentlichen Sitzung über die Anträge und gibt Empfehlungen für die Bewilligungsentscheidung ab. Zur Abgabe einer Förderempfehlung

bezüglich eines Antrags bedarf es in den antragsbezogenen Abstimmungen jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Jurymitglieder. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

7.3.2.5 Die Mitglieder der Jury entscheiden über die Abgabe einer Empfehlung im Rahmen einer Gesamtbetrachtung durch alle Jurymitglieder auf Basis der folgenden gleichrangigen Kriterien:

- a) Relevanz des Vorhabens unter Beachtung des regionalen Bedarfs,
- b) Ziel des Vorhabens und Erreichbarkeit dieses Ziels (inkl. der hierfür eingesetzten Methoden und Formate),
- c) Umsetzbarkeit des Vorhabens (u.a. angemessener zeitlicher Rahmen),
- d) erwartete Wirkung und Nachhaltigkeit des Vorhabens sowie
- e) Verhältnismäßigkeit von Ausgaben zu erwartendem Nutzen des Vorhabens.

7.3.2.6 Die wesentlichen Gründe für und gegen die Förderempfehlungen zu den jeweils beratenen Anträgen hält die Jury in einem Sitzungsprotokoll fest. Eine Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls erfolgt nicht.

7.4 Auszahlung und Verwendung der Zuwendung

Für Vorhaben nach Nummer 2.1.2 erfolgt pro Kalenderjahr maximal eine Auszahlung in Höhe von 100 000 Euro.

7.5 Verwendungsnachweis

Hinsichtlich des einzureichenden Verwendungsnachweises gelten die Vorgaben aus Nummer 6 ANBest-P beziehungsweise Nummer 7 ANBest-K. Der Verwendungsnachweis erfolgt mittels des zur Verfügung gestellten Musters.

7.6 Form

7.6.1 Bis zur technischen Bereitstellung eines digitalen Antrags- und Bewilligungsverfahrens sind Förderanträge (gemäß Nr. 7.3.1), Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise bei der Bewilligungsbehörde schriftlich oder elektronisch einzureichen. Auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rps.baden-

wuerttemberg.de) stehen hierzu Vordrucke zur Verfügung (Suchbegriff „Elternmentorenprogramme“).

- 7.6.2 Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung des digitalen Antrags- und Bewilligungsverfahrens sind Förderanträge, Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise ausschließlich über das vom Land bereitgestellte Förderportal in der jeweils vorgesehenen elektronischen Form einzureichen. Eine Einreichung außerhalb des Portals ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

8 Geltungsdauer

Dieser Förderaufruf gilt nur für die Haushaltsjahre 2027 und 2028.

9 Beratung zur Antragstellung

Es besteht die Möglichkeit, sich bei Fragen zur Antragstellung bzw. sonstigen Anliegen zum Förderaufruf an folgende Stelle zu wenden:

Regierungspräsidium Stuttgart

Ansprechpartner: Herr Brünner
Telefon: 09342 9363-612
E-Mail: Integrationsfoerderung@rps.bwl.de
Website: <https://rps.baden-wuerttemberg.de>